



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32
Datum: 05.02.2024

2024/013

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung	20.02.2024	5
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	21.02.2024	6
Rat der Stadt	29.02.2024	

Betreff

Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel – Sondernutzungssatzung.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Die Verwaltung legt mit dieser Vorlage eine Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel zur politischen Beratung und Beschlussfassung vor.

Bei der Überarbeitung der Testfassung sowie der Gebührentatbestände und –tarife hat sich die Verwaltung insbesondere leiten lassen von Wirtschaftsförderungsaspekten sowie der schlichten Lebenswirklichkeit. Daher sind Gebührentarife teilweise gesenkt worden, um hier Regelungen im Sinne der Bürgerschaft und Wirtschaft zu schaffen.

In der textlichen Fassung erfolgen rechtliche und begriffliche Klarstellungen.

Im Anhang finden Sie die neu zu beschließende Textfassung (Anlage 1) sowie - zur besseren Lesbarkeit - eine Textfassung einschließlich der sich ergebenden Änderungen (Änderung in **ROT**, Anlage 2).

Begründung der Änderungen im Einzelnen:

§ 2:

Absatz 2 wurde neu eingefügt, um Werbefahrzeuge und Anhänger auszuschließen. Häufig wird Werbung im Stadtraum als Störfaktor wahrgenommen. Dadurch wird der öffentliche Belang der Stadtgestaltung, aber auch die anregende Wirkung von Architektur oder Grünflächen beeinträchtigt. In vielen Fällen wird zudem die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern beansprucht. Insofern wirkt eine generelle Einschränkung von Werbung im Stadtraum zugunsten der Bevölkerung. Das gilt insbesondere für die Nutzung des öffentlichen Raums, der der Allgemeinheit dienen soll. Hinsichtlich Fremdwerbung und Werbefahrzeugen im Verkehrsraum gilt das oben genannte uneingeschränkt.

Absatz 3 wurde zur Klarstellung eingefügt. Werbung ist nur vor dem eigenen Geschäftslokal zulässig. Somit soll sogenannte „Guerilla-Werbung“ unterbunden und unlauterer Wettbewerb vermieden werden.

§ 4:

Unterhalb der Erlaubnisschwelle wurde zur Klarstellung die Anzeigepflicht aufgeführt.

Absatz 1 Buchstabe i) wurde neu eingefügt aufgrund einer Beschlussfassung aus dem Betriebsausschuss 1.

Absatz 3 wurde dementsprechend angepasst und die Anzeigepflicht konkretisiert. Hierbei wird inhaltlich Anlehnung an den Erlaubnis Antrag genommen, um eine Überwachung der Einhaltung der Satzung zu ermöglichen.

§ 7:

Absatz 1 wurde angepasst. Eine Sondernutzung kann längstens für 3 Jahre oder auf Widerruf erteilt werden. Dies bedeutet einen geringeren Aufwand für die Antragsteller. Der Widerrufsvorbehalt wurde neu eingefügt und gibt der Verwaltung die Möglichkeit, die Erlaubnis zu widerrufen (z. B. bei Unzuverlässigkeit, Nichteinhaltung der Inhalte des Erlaubnisbescheides, usw.) und entspricht der Regelung des § 36 Abs. 2 Ziffer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Absatz 4 wurde zur Klarstellung angepasst.

§ 8:

Absatz 1 wurde angepasst und die Bestandteile des Gebührentarifs wurden klarer definiert.

Absatz 4 wurde zur Klarstellung angepasst. Verwaltungsgebühren werden sowohl bei Erteilung als auch bei Versagung der Erlaubnis fällig.

§ 12:

Absatz 1 wird zur Klarstellung angepasst und die Formulierung „Sondernutzungsgebühr“ eingefügt.

Absatz 1 Buchstaben e) bis h) werden neu eingefügt und erweitern die Arten von Sondernutzungen, bei denen von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr abgesehen wird.

Buchstabe e) ist eine Generalklausel für alle lediglich anzeigepflichtigen Sondernutzungen.

Um die Attraktivität der Stadt Castrop-Rauxel zu steigern, sollen die unter f) aufgeführten Veranstaltungen subventioniert werden.

Straßenmusiker wurden unter Buchstabe g) neu aufgeführt, weil diese bislang weder in der Sondernutzungssatzung noch in der Straßenordnung genannt wurden. Mit der Erlaubnispflicht bei gleichzeitiger Befreiung von der Sondernutzungsgebühr wird ein Instrument geschaffen, eine wirksame Überwachung durch die Verwaltung zu ermöglichen. Die Erlaubnis wird regelmäßig mit entsprechenden Auflagen versehen, um insbesondere den Interessen der Anwohner und Gewerbetreibenden in der Innenstadt / Fußgängerzone gerecht zu werden.

Buchstabe h) wurde zur Klarstellung neu eingefügt. Damit entfällt die bisherige Nennung des Kulturplatzes „Leo“ in der Tarifstelle 23.

Absatz 2 stellt die städtischen Veranstaltungen zusätzlich von der Verwaltungsgebühr frei und steigert dadurch die Attraktivität aufgrund geringerer Kosten.

§ 13 alt (jetzt: § 1 Absatz 3 der Satzung):

Der Begriff „fest installierte“ Ruhebänke wird eingefügt, um eine sachgerechte Unterscheidung zu den mobilen Bänken (siehe § 4) herbeizuführen.

„Kirmesse“ werden gestrichen, da diese nicht mehr vom EUV veranstaltet werden. Märkte sind über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem EUV geregelt.

§ 13 (neu):

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung der Ordnungswidrigkeiten. Die Formulierungen wurden dementsprechend angepasst.

§ 14 (neu):

Die Bestimmung wurde neu eingefügt, um die Abgrenzung der Sondernutzungserlaubnis von anderen Genehmigungen und Erlaubnissen zu verdeutlichen.

Begründung der Gebührentarife (Allgemeine Bestimmungen Sondernutzungsgebühr):

Ziffer 1.)

Die Bestimmung wird zur Klarstellung textlich angepasst.

Ziffer 6.)

Entfällt, weil die Bestimmung im Text der Satzung aufgeführt wird (§ 8 Absatz 4) und somit hier hinfällig ist.

Ziffer 7.)

Entfällt, weil die Bestimmungen in den Tarifstellen für die Verwaltungsgebühr aufgeführt werden und somit hier hinfällig sind.

Begründung der Tarifstellen:

2:

Die Tarifstelle wurde konkretisiert.

3:

Der Begriff „Verkaufsautomaten“ wurde neu eingefügt. Damit wird der aktuellen Entwicklung des Einkaufsverhaltens Rechnung getragen. Derzeit sind vermehrt Anfragen von potenziellen Gewerbetreibenden für die Aufstellung solcher Automaten, auch „public vending“ genannt, zu verzeichnen.

4:

Zur Klarstellung wird die Formulierung angepasst und die Außengastronomie explizit aufgeführt.

12:

Die Tarifstelle entfällt, weil keine Erlaubnisfähigkeit mehr gegeben ist (siehe § 2 Absatz 2 der Satzung).

13 – 19b (alt):

Die Tarifstellen werden zu den Tarifstellen 12 – 19.

14 - 16:

Die Tarifstellen unterscheiden künftig zwischen gewerblichen und privaten Erlaubnisnehmern. Insbesondere Private sollen künftig weniger mit Sondernutzungsgebühren belastet werden.

17:

Die bisherige Gebührenhöhe erscheint unverhältnismäßig hoch und wird daher angepasst.

18:

Auf dem Lambertusplatz soll in Zukunft keine Sondernutzung mehr stattfinden. Insofern wird die Örtlichkeit aus der Tarifstelle herausgenommen.

20:

Die bisherige Gebührenhöhe erscheint unverhältnismäßig hoch und wird daher angepasst.

22:

Der Passus „bei Verlegung des Marktes“ wurde gestrichen, da er nach dem Umbau des Marktplatzes nicht mehr erforderlich ist.

Die bisherige Gebührenhöhe erscheint unverhältnismäßig hoch und wird daher angepasst.

23:

Die Tarifstelle wurde gestrichen, da der Kulturplatz „Leo“ nunmehr im Text der Satzung verankert wird (§ 12 Absatz 1 Buchstabe h)) und daher die Benennung hier hinfällig ist.

24 (alt):

Die Tarifstelle wird zu Tarifstelle 23.

Die bisherige Gebührenhöhe erscheint unverhältnismäßig hoch und wird daher angepasst.